Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

Niederschrift

Wirtschaftsausschuss

16. WP - 35. Sitzung

am Mittwoch, dem 22. November 2006, 10:00 Uhr im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Hans-Jörn Arp (CDU) Vorsitzender

Johannes Callsen (CDU)

Karsten Jasper (CDU)

Ursula Sassen (CDU) i.V. von Thomas Stritzl

Anette Langner (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

i.V. von Regina Poersch

Peter Eichstädt (SPD)

i.V. von Bernd Schröder

Olaf Schulze (SPD)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Lars Harms (SSW)

Fehlende Abgeordnete

Jürgen Feddersen (CDU)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG)	4
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD Drucksache 16/996	
2. Information des MWV über die Auswirkungen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben auf Schleswig-Holstein	9
3. Konkretisierung der Sitzungstermine des Wirtschaftsausschusses in 2007/2008	10
hierzu auch: Umdruck 16/1290	
4. Verschiedenes	10

Der Vorsitzende, Abg. Arp, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD Drucksache 16/996

(überwiesen am 11. Oktober 2006 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/1309, 16/1310, 16/1344, 16/1346, 16/1347, 16/1373, 16/1430 bis 16/1438, 16/1478

Einleitend der Beratungen schlägt Abg. Eichstädt für die Koalitionsfraktionen vor, die Landesregierung zu bitten, bis zum 30. September 2007 über die bis dahin gewonnenen Erfahrungen mit dem in der kommenden Landtagstagung in zweiter Lesung zur Verabschiedung stehenden Ladenöffnungszeitengesetzes im Wirtschaftsausschuss zu berichten. Auf diese Weise solle sichergestellt werden, dass auch vor dem Hintergrund der im Rahmen der schriftlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf von den Verbänden vorgetragenen Anregungen und Bemerkungen einzelne Vorschriften des Gesetzentwurfs einer Evaluierung unterzogen würden. - Diesem Vorschlag folgt der Ausschuss einmütig.

Zu § 3 erklärt Abg. Matthiessen, dass für seine Fraktion die Regelungen im zurzeit noch geltenden Ladenschlussgesetz ausreichend seien. Seine Fraktion wolle es bei der alten Regelung belassen wissen, wonach die Geschäfte generell bis 20 Uhr geöffnet sein könnten, und dass Ausnahmen davon von den Kommunen geregelt werden sollten. Diese Regelungskompetenz für die Kommunen sollte entweder in einem neuen Absatz 5 oder in Absatz 2 des § 3 aufgenommen werden.

Mit dem Hinweis darauf, dass der Gesetzentwurf nur die Möglichkeit eröffne, aber nicht vorschreibe, dass die Geschäfte an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein müssen, dass freiwillige Regelungen der Betroffenen untereinander durch den Gesetzentwurf nicht ausgeschlossen würden, dass eine solche Möglichkeit basisnäher und marktwirtschaftlicher als jede kommunale Entscheidung sei, wird der Antrag mit den Stimmen CDU, SPD, FDP gegen die Stimme von Abg. Matthiessen abgelehnt.

Zu § 4 folgt der Ausschuss dem von Abg. Eichstädt vorgetragenen Änderungsvorschlag, in Absatz 1 den letzten Satz wie folgt zu fassen: "Die zuständige Behörde kann den genauen Zeitraum der Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung festlegen."

Auch der weitere Antrag von Abg. Eichstädt, in § 5 Abs. 1 Satz 3 zu formulieren "... er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden" wird vom Ausschuss angenommen.

Zu § 8 Abs. 2 verweist Abg. Dr. Garg auf ein Schreiben des Bürgermeisters von Heiligenhafen, der hier in der Formulierung des Gesetzentwurfs eine Benachteiligung Heiligenhafens oder Fehmarns im Vergleich zu Flensburg sehe.

RL Hamm erklärt, in § 8 Abs. 2 Satz 1 seien nur die Gemeinden einbezogen worden, deren Gebiet unmittelbar an die Grenze zum Königreich Dänemark anschließe und in deren Gebiet eine Grenzübergangsstelle gelegen sei. Andere Gemeinden seien hier nicht einbezogen worden, weil sie nicht in unmittelbarem Grenzgebiet lägen. Bezöge man hier Heiligenhafen ein, müsste dies auch für alle Gemeinden an der Nord- und Ostseeküste gelten. - Zu Fehmarn verweist RL Hamm auf § 8 Abs. 1, der eine Regelung für Fährhäfen treffe und insoweit Fehmarn mit erfasse, aber eben auch nicht den gesamten Bereich der Gemeinde Fehmarn einbeziehe. Zudem sei noch zu bemerken, dass Heiligenhafen über die Bäderregelung privilegiert sei.

Abg. Dr. Garg bittet das MWV, dem Bürgermeister von Heiligenhafen auf dessen Schreiben eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen und im Übrigen diesen Punkt in die für den 30. September 2007 erwartete Berichterstattung über den Vollzug des Gesetzes einzubeziehen. - Abg. Eichstädt schließt sich dieser Bitte an.

Zu § 9 beantragt Abg. Harms im Rückgriff auf die Stellungnahme der Marketingkooperation Städte in Schleswig-Holstein, in Absatz 1 Nr. 2 das Wort "Urlaubstourismus" durch "Tourismus" zu ersetzen. - Abg. Dr. Garg fragt nach der Justiziabilität des Begriffs "Urlaubstourismus".

RL Hamm verweist auf die Begründung zu§ 9 Abs. 1 und erklärt, dass zwar die Justiziabilität des Begriffs "Urlaubstourismus" schwierig sei, dass die hier in Rede stehende Bestimmung aber davon ausgehe, dass Orte, die vom Fremdenverkehr geprägt seien, die viele Übernachtungsgäste und auch eine entsprechend hohe Bettenzahl für Touristen aufwiesen, in den Genuss dieser Regelung kommen sollten. Führte man hier nur den Begriff "Tourismus" ein, müssten zum Beispiel auch Flensburg und Kiel mit Blick auf den dortigen Tagestourismus

einbezogen werden. Durch eine solche Erweiterung würde jedoch der Sonn- und Feiertagsschutz ausgehöhlt.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird der Antrag auf Ersetzung des Wortes "Urlaubstourismus" durch "Tourismus" abgelehnt.

Ebenfalls zu § 9 Abs. 1 stellt Abg. Matthiessen sodann den Antrag, dass die Kommunen im Einvernehmen mit der für das Sonn- und Feiertagsrecht zuständigen obersten Landesbehörde bestimmen können sollten, dass und unter welchen Voraussetzungen Verkaufsstellen in Kurund Erholungsorten (Nummer 1) und in einzeln zu benennenden Gemeinden und Gemeindeteilen, die von besonders starken Urlaubstourismus geprägt sind (Nummer 2) abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober geöffnet sein dürften. Er verweist hierzu auf seinen entsprechenden, bereits abgelehnten Antrag zu § 3 des Gesetzentwurfs.

Der Antrag von Abg. Matthiessen zu § 9 Abs. 1 wird mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP gegen die Stimme von Abg. Matthiessen abgelehnt.

Auf eine Frage von Abg. Matthiessen zu § 10 nach der rechtlichen Definition von Groß- und Wochenmärkten nimmt RL Hamm auf die Gewerbeordnung Bezug.

Zu § 12 Abs. 3 beantragt Abg. Eichstädt, im letzten Satz zu formulieren: "Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr aufzubewahren." - Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu § 13 beantragt Abg. Eichstädt die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 mit dem Wortlaut: "(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können verlangen, an einem Sonnabend im Monat von der Arbeit freigestellt zu werden." Dieser neue Absatz 4 entspreche einer Formulierung aus dem Ladenschlussgesetz.

Abg. Matthiessen beantragt die Streichung des § 13, weil es sich hier lediglich um Verweise auf bestehendes Recht handele.

Abg. Dr. Garg vertritt ebenfalls die Meinung, dass es sich bei dem § 13 um Verweise auf geltende Gesetze handele, und zudem stelle sich für ihn die Frage, ob durch die Aufnahme eines neues Absatzes 4 aus dem Gesetzentwurf nicht ein Artikelgesetz werde.

RL Hamm referiert, das Ladenöffnungszeitengesetz treffe in § 13 auch Regelungen zum Arbeitsschutz. Die Rechtsmaterie "Ladenschlussrecht" habe neben der ordnungspolitischen auch eine arbeitsschutzrechtliche Komponente. Beide seien untrennbar miteinander verbunden. Durch die Verweisung auf die §§ 3 bis 7 und 11 des Arbeitzeitgesetzes des Bundes werde eine Gleichstellung der Beschäftigten im Einzelhandel mit denen anderer Branchen erreicht. Dies sei hinsichtlich der Werktage erforderlich geworden, weil hier nunmehr eine unbegrenzte Öffnungs- und damit Arbeitszeit möglich sei. Anders als der Artikel 74 Nr. 11 GG - Recht der Wirtschaft - sei nämlich Artikel 74 Nr. 12 GG - Arbeitsschutz - unverändert Teil der konkurrierenden Gesetzgebung und das Arbeitszeitgesetz des Bundes gelte eben nicht für die im Einzelhandel beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Insoweit entfalte das Arbeitszeitgesetz des Bundes hier keine Kompetenzsperre. Der Landesgesetzgeber sei befugt, auch die Beschäftigung im Einzelhandel zu regeln, da diese Materie als untrennbarer Annex zu den Bestimmungen der Ladenöffnung anzusehen sei. Solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch mache, sei der Landesgesetzgeber frei, seine Gesetzgebungskompetenz zu nutzen und Regelungen zu erlassen. Die Aufnahme der Regelungen in § 13 diene insofern der Klarstellung.

Abg. Matthiessen sieht bezüglich des neuen Absatzes 4 eine mögliche Konfliktlage bei der konkurrierenden Gesetzgebung.

Nach einer kurzen weiteren Aussprache, an der sich Abg. Eichstädt, Abg. Dr. Garg, Abg. Matthiessen und RL Hamm beteiligen, und einer kurzen Sitzungsunterbrechung hält Abg. Eichstädt seinen Antrag, in § 13 einen neuen Absatz 4 - wie vorgetragen - anzufügen, aufrecht. Er erklärt weiter, dass sich die Koalitionsfraktionen aber bis zur zweiten Lesung noch einmal mit der hier aufgeworfenen Rechtsfrage auseinandersetzen würden.

Nach Ablehnung des Antrages von Abg. Matthiessen zu § 13, diesen ganz zu streichen, mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von Abg. Dr. Garg und Abg. Matthiessen, findet § 13 in der Ursprungsfassung und ergänzt durch einen neuen Absatz 4 bei zwei Enthaltungen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen von CDU und SPD die Mehrheit.

Abschließend erklärt RL Hamm zur Frage des Inkrafttretens des Gesetzes, dass nach Abschluss der zweiten Lesung am 29. November das Gesetz am 30. November im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht werde, sodass das Gesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 Gültigkeit erlange.

In der Schlussabstimmung findet der Gesetzentwurf Drucksache 16/996 mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Mehrheit des Ausschusses.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Information des MWV über die Auswirkungen des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben auf Schleswig-Holstein

hierzu: Umdruck 16/1539

RL Schneider nimmt zu den Anlagenabschnitten "Schienenwege mit überragender verkehrlicher Bedeutung", "Bundesstraßen mit überragender verkehrlicher Bedeutung" und "Bundeswasserstraßen mit überragender verkehrlicher Bedeutung" Stellung. Er erklärt zu der Tatsache, dass in den Anlagen "Bundeswasserstraßen" Schleswig-Holstein nicht aufgenommen worden sei, dieses Ergebnis sei deshalb so unbefriedigend, weil der Nord-Ostsee-Kanal hier hätte aufgenommen werden müssen. Ein Antrag Schleswig-Holsteins mit dem Ziel, deswegen den Vermittlungsausschuss anzurufen, sei in den Ausschüssen abgelehnt worden. Die schleswig-holsteinische Landesregierung habe deshalb in der gestrigen Kabinettssitzung beschlossen, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses im Plenum des Bundesrats erneut zu stellen. - Die Ausführungen von RL Schneider sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Bezüglich der Frage von Abg. Matthiessen nach dem Elbe-Lübeck-Kanal unter dem Gesichtspunkt der Hinterlanderschließung des Lübecker Hafens erklärt RL Schneider sodann, dass eine Aufnahme dieser Maßnahme wegen der hier bereits laufenden Baufortschritte nicht nötig gewesen sei. Er wolle dieser Frage aber gern noch einmal nachgehen und Abg. Matthiessen gegebenenfalls eine schriftliche Auskunft hierzu erteilen.

Zum Abschnitt "Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes" weist Ref. Schreiber über den Gesichtspunkt "Verfahrensbeschleunigung" hinaus darauf hin, dass hier über den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages auch materiell-rechtlich energiewirtschaftliche Änderungen eingeflossen seien. Der Netzbegriff sei neu gefasst worden, was den Anschluss von Offshore-Anlagen betreffe, und es sei eine Kostenregelung bezüglich der Erdkabel getroffen worden (betr. §§ 17 und 21 a EnWG).

Nach weiteren kurzen Erläuterungen durch Ref. Schreiber und AL Dr. Sauer nehmen die Ausschussmitglieder Umdruck 16/1539 und die Anlage zu dieser Niederschrift betr. Gesetz zur Beschleunigung von Planungsvorhaben für Infrastrukturvorhaben zur Kenntnis.

Schleswig-Holsteinischer Landtag - 16. WP - Wirtschaftsausschuss -

35. Sitzung am 22. November 2006

Punkt 3 der Tagesordnung:

Konkretisierung der Sitzungstermine des Wirtschaftsausschusses in

2007/2008

hierzu auch: Umdruck 16/1290

Einmütig kommen die Ausschussmitglieder überein, beim Landtagspräsidenten die Genehmi-

gung für eine Informationsreise zur ITB 2007 einzuholen. Neben einem Besuch der Internati-

onalen Fachmesse für Reise + Touristik in Berlin möchte der Ausschuss Gespräche mit dem

Bundesverkehrsminister sowie mit dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn führen.

Für 2008 fassen die Ausschussmitglieder eine Reise nach St. Petersburg zu den Themen-

schwerpunkten Hafenkooperation, Hafeninfrastruktur, Hafenbetrieb und gegebenenfalls Ge-

schäftsbeziehungen der HSH Nordbank im Ostseeraum ins Auge. Die Reise soll in einem

Zeitraum zwischen Mai und Juli 2008 vier- bis fünftägig stattfinden.

*

Unter Punkt 4 der Tagesordnung, Verschiedenes, berichtet Abg. Matthiessen, dass zum Be-

richt der Landesregierung "Zukunft der Kohle/Energiegewinnung aus Kohle", Drucksache

16/939, das mit den wirtschaftspolitischen Sprechern der Fraktionen vereinbarte Gespräch auf

Wunsch des Umwelt- und Agrarausschuss auch auf die Teilnahme der umweltpolitischen

Sprecher ausgeweitet werden solle.

Der Vorsitzende, Abg. Arp, schließt die Sitzung um 11:55 Uhr.

gez. Hans-Jörn Arp

gez. Manfred Neil

Vorsitzender

Geschäfts- und Protokollführer

VII 42 21.11.2006

Gesetz zur Beschleunigung von Planungsvorhaben für Infrastrukturvorhaben

I. Verkehr:

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungs-gesetzes von 1993, dessen Geltungsbereich auf die Projekte Deutsche Einheit und damit im wesentlichen auf die neuen Länder und in der Geltungsdauer bis Ende 2005 beschränkt war, waren wesentliche Inhalte des Gesetzes in das bundesweit geltende Fachplanungsrecht übernommen worden. Zur Sicherung eines zukunftsweisenden und leistungsfähigen Infrastrukturnetzes und zur besseren Finanzierung war es notwendig, Planungen in den Bereichen Bau und Änderung von Bundesfernstraßen, Betriebsanlagen der Eisenbahn, Bundeswasserstraßen und Flughäfen sowie bei den Energieversorgungsleitungen zu vereinfachen und zu verkürzen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 363/05), der bereits Beschleunigungspotenzial von zwei Jahren enthalten haben soll, ist im VK auch unter Berücksichtigung der Vorschläge der Länder um weitere Verfahrenserleichterungen ergänzt worden.

- Die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG ist über den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Rahmen hinaus erweitert worden.
 - Sie ist wortgleich für den Bereich der Bundes-Wasserstraßen, der Bundesfernstraßen und der Eisenbahnen nach §§ 14 e, 17 e und 18 e des Gesetzes an folgende Kriterien geknüpft:
- 1. Herstellung der Deutschen Einheit,
- 2. der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,
- 3. der Verbesserung der seewärtigen Zufahrten zu den deutschen Seehäfen und deren Hinterlandanbindung,
- 4. ihres sonstigen internationalen Bezuges oder
- 5. der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe.

Die Maßnahmen müssen in den Anlagen aufgeführt sein, insoweit ist eine uferlose Ausweitung nicht zu befürchten.

In den Anlagen "Schienenwege mit überregionaler Bedeutung" sind u. a. aufgeführt: ABS (Ausbaustrecken) Lübeck/Hagenow Land - Rostock – Stralsund ABS Hamburg-Lübeck ABS Hamburg – Öresundregion

In den Anlagen "Bundesfernstraßen mit überregionaler verkehrlicher Bedeutung" sind u.a. enthalten:

A 7 Hamburg-Bordesholm A 20 Stade (A26) – Geschendorf

In den Anlagen Bundeswasserstraßen ist SH nicht aufgenommen.

Aufgrund einer Vereinbarung der im Bund regierenden Großen Koalition, die sich darauf verständigte, die Projektlisten im Zuge der Überarbeitung des Gesetzentwurfes nicht zu verändern, sind alle Länder mit dem Wunsch auf Aufnahme weiterer Maßnahmen gescheitert. Vielmehr ist vorgesehen, fehlende Projekte begleitend zur Revision des Bundesverkehrswegeplans ca. 2009 einzuarbeiten. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend, da der Nord-Ostsee-Kanal hätte aufgenommen werden müssen. Diesbezüglich hat es auch inhaltlich akzeptierten Schriftverkehr von VII M und MP mit der Bundesregierung und Bundestagsabgeordneten gegeben. Ein Antrag mit dem Ziel, den Vermittlungsausschuss deswegen anzurufen, wurde in den Ausschüssen abgelehnt. Das Kabinett hat nunmehr beschlossen, einen Plenarantrag zu stellen.

Ferner ist vorgesehen:

- Fristgebundene Beteiligung von Natur- und Umweltschutzvereinigungen (sog Präklusion)
- Gesetzliche Pflicht zur Duldung von Vorarbeiten
- Ermittlungserleichterungen im Falle ortsabwesender Grundeigentümer
- Einheitliche Geltungsdauer der Planungsbeschlüsse (Zehn Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre)
- Gesetzlicher Sofortvollzug bei Betriebsgenehmigungen für Verkehrsflughäfen und bei Planfeststellungsbeschlüssen zu besonders wichtigen Wasserstraßenprojekten
- Raumordnungsverfahren Regelungen durch Landesrecht
- Durchführung von Erörterungsterminen ins pflichtgemäße Ermessen der Behörde gestellt
- Ortsübliche Bekanntmachung auch in den Fällen der Benachrichtigung von Naturund Umweltschutzvereinigungen

Fazit

Es ist nicht möglich zu einzelnen Projekten die Zeitersparnis konkret darzulegen. Entscheidend bleiben immer die örtlichen Gegebenheiten, die Art und Weise des Eingriffs mit entsprechenden Folgen für Natur und Umwelt und den Möglichkeiten und Unwägbarkeiten des Ausgleichs.

Natürlich wird die Verkürzung des Rechtsweges ein wesentlicher Zeitfaktor sein, fraglich bleibt jedoch, ob ein oberstes Bundesgericht, welches nunmehr nicht nur Rechtsmittelinstanz, sondern auch Tatsacheninstanz wird, gleichermaßen beschleunigt ein Verfahren abhandeln kann wie bisher.

Die Erfahrungen mit den neuen Vorschriften in ihrer praktischen Anwendung sollten abgewartet werden